

„Berufungsverfahren“

Teil 1: Berufungsverfahren gemäß § 98 UG

(online 31.07.2017)

§ 1 Einleitung eines Berufungsverfahrens

(1) Voraussetzungen für die Einleitung des Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG sind die Widmung einer Professor_innenstelle mit dem entsprechenden Fachgebiet im Entwicklungsplan der Technischen Universität Wien sowie die Zustimmung des Rektorates.

(2) Anträge betreffend die Einleitung eines Berufungsverfahrens sind durch den_die jeweils zuständige Dekan_in an den_die Rektor_in zu richten; diese_r kann auch selbstständig tätig werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von dem_der Rektor_in das Berufungsverfahren eingeleitet.

Der_Die Rektor_in informiert den Senat über die Einleitung des Berufungsverfahrens.

(3) Mit der Einleitung des Berufungsverfahrens setzt das Rektorat für die gezielte Suche nach geeigneten Kandidat_innen und zur Sondierung der Bewerber_innenlage für die auszuschreibende Professur durch Analyse der potentiellen Bewerber_innenlage von Nachwuchswissenschaftler_innen und -künstler_innen einen Sondierungsausschuss ein.

(4) Dem Sondierungsausschuss gehören als Vorsitzende_r der_die Dekan_in der zuständigen Fakultät sowie mindestens zwei weitere fach einschlägige nach internationalen Standards technisch/wissenschaftlich/künstlerisch ausgewiesene Personen an, von denen eine Person von den Professor_innen der Fakultät und mindestens eine weitere Person von dem_der Rektor_in nominiert wird. Dem Sondierungsausschuss soll eine Frau angehören. Bei der Suche werden alle verfügbaren Netzwerke genutzt. Der Sondierungsausschuss legt dem Rektorat innerhalb von zwei Monaten einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse des Sondierungsausschusses sollen im Ausschreibungstext (Teil 1 § 2) Berücksichtigung finden.

§ 2 Ausschreibung

(1) Der gendersensibel zu verfassende Ausschreibungstext ist unter Verwendung der Ausschreibungsmuster und unter Beachtung der Bestimmungen des Frauenförderungsplans der Technischen Universität Wien i.d.g.F. zu erstellen und hat jedenfalls

- a) das zu besetzende Fach,
- b) die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben in Forschung und Lehre (Schwerpunkte),
- c) das Anforderungsprofil,
- d) die Angabe zum Erfordernis eines abgeschlossenen Doktors- oder PhD-Studiums oder in begründeten Fällen einer gleichwertigen wissenschaftlichen/künstlerischen Qualifikation,
- e) die Angabe zum Erfordernis der didaktischen Eignung,
- f) das Erfordernis eines Lehr- und Forschungskonzeptes,
- g) den Zusatz, dass die Technische Universität Wien eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen/künstlerischen Personal anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert sowie

h) die Aufforderung zur Bewerbung an behinderte Personen mit entsprechender Qualifikation

zu enthalten. Soweit dies in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist, kann auch das Erfordernis einer facheinschlägigen Auslandserfahrung und/oder außeruniversitären Praxis in den Ausschreibungstext aufgenommen werden.

(2) Der Ausschreibungstext wird vom Rektorat unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Sondierungsausschusses (Teil 1 § 1 Abs. 4) im Einvernehmen mit dem_der zuständigen Dekan_in erstellt, der_die diesen an den_die zuständige_n Fachjurist_in zur formalen Kontrolle sowie zur Freigabe an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Der_Die zuständige Fachjurist_in retourniert den Ausschreibungstext mit seinem_ihrem Sichtvermerk an den_die Dekan_in, der_die diesen mit dem Sichtvermerk und der Freigabe durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an den_die Rektor_in übermittelt. Nach Beschluss des Ausschreibungstextes durch das Rektorat wird vom zuständigen Rektoratsmitglied in Abstimmung mit dem_der zuständigen Dekan_in die Ausschreibung veranlasst.

(3) Die Professor_innenstelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Bewerbungen sind an den_die Dekan_in zu richten und von diesem_dieser an die Berufungskommission weiter zu leiten.

§ 3 Gutachter_innen

(1) Die Universitätsprofessor_innen des Senats haben auf Vorschlag der Universitätsprofessor_innen der zuständigen Fakultät bzw. der betroffenen Fakultäten mindestens zwei facheinschlägige nach internationalen Standards ausgewiesene Gutachter_innen zu bestellen, davon mindestens eine_n externe_n Gutachter_in. Sie können diese Aufgabe auch an die Universitätsprofessor_innen der zuständigen Fakultät übertragen. Der_Die Rektor_in kann eine_n weitere_n Gutachter_in bestellen. Bei der Auswahl der Gutachter_innen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

(2) Zu Gutachter_innen gemäß Teil 1 § 3 Abs. 1 können auch Mitglieder der Berufungskommission nach Maßgabe von § 4 bestellt werden. Der Vorschlag zur Bestellung als Gutachter_in ist in diesem Fall von den Universitätsprofessor_innen der Fakultät(en) besonders zu begründen. Folgen die Universitätsprofessor_innen des Senats diesem Vorschlag begründet nicht, sind andere Gutachter_innen ohne Mitgliedschaft in der Berufungskommission vorzuschlagen. Externe Gutachter_innen dürfen keine Universitätsangehörigen gemäß § 94 UG i.d.j.g.F. sein.

(3) Die Gutachter_innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Gutachter_innen haben eine Befangenheitserklärung gemäß dem Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ i.d.g.F. abzugeben und sind dazu verpflichtet, der Berufungskommission jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Berufungskommission

(1) Der Senat setzt nach Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens durch den die Rektor_in ehestmöglich eine entscheidungsbefugte Berufungskommission mit folgender Parität ein:

- Fünf Mitglieder aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen,
- zwei Mitglieder aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, die zumindest ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium bzw. einen vergleichbaren wissenschaftlichen Abschluss nachweisen können und
- zwei Mitglieder aus der Personengruppe der Studierenden.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission ist (neben den sonstigen Beschlusserfordernissen) eine Mehrheit der anwesenden Universitätsprofessor_innen einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission werden durch die Vertreter_innen der jeweiligen Personengruppe im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät bzw. der überwiegend betroffenen Fakultäten entsendet. Mindestens ein wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied der Berufungskommission aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen muss extern sein. Die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb kann ebenfalls externe wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesene Mitglieder entsenden. Die Vertreter_innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.

(4) Die Funktion eines Dekans_einer Dekanin bzw. eines Studiendekans_einer Studiendekanin ist mit der Mitgliedschaft in einer Berufungskommission unvereinbar. Dekan_innen und Studiendekan_innen können daher nicht als Mitglieder in Berufungskommissionen entsendet werden bzw. scheiden als Mitglieder einer Berufungskommission mit ihrer Bestellung durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5 UG i.d.g.F.) aus der Kommission aus.

(5) Für die Mitglieder der Berufungskommission kommt der Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ i.d.g.F. zur Anwendung. Personen, auf die in diesem Satzungsteil angeführte Ausschlusskriterien zutreffen, gelten als befangen und sind nicht in Berufungskommissionen zu entsenden bzw. scheiden mit dem Bekanntwerden des Vorliegens eines ausschließenden Befangenheitsgrundes aus der Berufungskommission aus.

(6) Die Berufungskommission ist gesetzeskonform gemäß § 20a UG (Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen) i.d.j.g.F. unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG i.d.j.g.F. zusammenzusetzen.

§ 5 Verfahren der Berufungskommission

(1) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Kommissionsmitglied aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen der Technischen Universität Wien spätestens 7 Arbeitstage nach Beendigung der Ausschreibungsfrist einzuberufen und bis zur Wahl eines_einer Vorsitzenden zu leiten. Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessor_innen persönlich zu wählen. Zum_Zur Vorsitzenden der Berufungskommission kann mit einfacher Mehrheit auch ein Mitglied mit Lehrbefugnis aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb persönlich gewählt werden, sofern diese Wahl von der Mehrheit der Universitätsprofessor_innen unterstützt wird. In weiterer Folge sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane i.d.g.F. anzuwenden.

(2) Dekan_innen und Studiendekan_innen sind als Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Berufungskommissionen einzuladen.

(3) Die Berufungskommission kann mit deren Zustimmung auch Wissenschaftler_innen bzw. Künstler_innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidat_innen in das Berufungsverfahren mit einbeziehen, sofern von diesen innerhalb von sechs Wochen nach Einladung durch die Berufungskommission zu Bewerbungsunterlagen vergleichbare Unterlagen zum persönlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Werdegang beigebracht werden.

(4) Über den Umgang mit geringfügig verspätet eingelangten Bewerbungen (max. 3 Arbeitstage) entscheidet die Berufungskommission.

(5) Die Berufungskommission fragt standardmäßig während des Verfahrens Befangenheiten und Abhängigkeiten nach dem Eingang der Bewerbungen, nach der Festlegung der Einzuladenden sowie bei der Beauftragung der Gutachter_innen ab. Stellt sich dabei heraus, dass ein Mitglied der Kommission oder ein_e Gutacher_in befangen ist, kann er_sie an den Beratungen zur Person nicht teilnehmen oder muss ersetzt werden. Welche Maßnahme greift, ist dem Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ i.d.g.F zu entnehmen. Gemeldete Befangenheiten und der Umgang mit ihnen sind jedenfalls im Protokoll zu dokumentieren.

(6) Damit der Senat und der_die Rektor_in einen Überblick über den Fortschritt der Arbeit der eingesetzten Berufungskommissionen bekommt, ist ein Statusbericht des_der Kommissionsvorsitzenden an den Senatsvorsitz und den_die Rektor_in bei folgenden Verfahrensabschnitten vorgesehen:

- a. Konstituierende Sitzung
- b. Vorliegen der erforderlichen Gutachten
- c. Vorliegen der Empfehlung der Berufungskommission

Darüber hinaus muss bei jeglicher Abweichung vom Standardprozess zu Berufungsverfahren ein Bericht an den Senatsvorsitz und den_die Rektor_in erfolgen.

§ 6 Erstellung der Gutachten

(1) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene, bei denen das nicht der Fall ist, vorab auszuschneiden. Die fristgerecht eingelangten Bewerbungen und Unterlagen der übrigen Bewerber_innen einschließlich der gemäß Teil 1 § 5 Abs. 3 und 4 herangezogenen Kandidat_innen sind an die gem. Teil 1 § 3 bestellten Gutachter_innen weiterzuleiten und diese mit einer gutachterlichen Beurteilung der Eignung aller verbliebenen Kandidat_innen für die ausgeschriebene Stelle zu betrauen.

(2) Die Gutachter_innen werden gebeten, zusätzlich zur individuellen Einschätzung der Eignung und Qualifikation der Bewerber_innen für die ausgeschriebene Professur, eine begründete Liste der bestgeeigneten Bewerber_innen zu erstellen.

(3) Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von drei Monaten zu setzen.

(4) Die Berufungskommission entscheidet auf Grundlage von mindestens zwei Gutachten, davon eines extern.

(5) Macht der_die Rektor_in von seinem_ihrem Recht Gebrauch, ein zusätzliches Gutachten einzufordern, kann das Verfahren erst nach Einlangen dieses Gutachtens fortgesetzt werden.

§ 7 Berufungsvorträge und Interviews

(1) Die Berufungskommission erstellt unter Beachtung der vorliegenden Unterlagen und Gutachten eine Liste von geeigneten Kandidat_innen, denen die Gelegenheit zu geben ist, sich in angemessener Weise der zuständigen Fakultät bzw. den betroffenen Fakultäten zu präsentieren (Berufungsvortrag, Interview).

(2) Einzuladen sind jedenfalls alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen) kann ausnahmsweise und mit schriftlichem Einverständnis des AKG die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.

(3) Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt die Liste der geeigneten Kandidat_innen ehestmöglich dem_der zuständigen Dekan_in, der_die diese an den_die Rektor_in weiterleitet.

(4) Der Berufungsvortrag setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Teil eins umfasst die Behandlung eines von der Berufungskommission vorgegebenen Themas, welches in einer vorgegebenen Zeit zu behandeln ist und dient der Überprüfung der didaktischen Eignung des_der Kandidat_in. Teil zwei umfasst den wissenschaftlichen/künstlerischen Vortrag zu einem von dem_der Kandidat_in frei wählbaren Thema.

(5) Die organisatorische Zuständigkeit für die Durchführung dieser Berufungsvorträge und Interviews liegt bei dem_der Vorsitzenden der Berufungskommission. Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission wird darin vom entsprechenden Dekanat unterstützt.

§ 8 Erstellung des Besetzungsvorschlages

(1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der vorliegenden Bewerbungsunterlagen, Gutachten sowie der Berufungsvorträge und Interviews einen begründeten und gereihten Besetzungsvorschlag, der drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeignete Kandidat_innen zu enthalten hat. Ein Besetzungsvorschlag mit weniger als drei Kandidat_innen ist besonders zu begründen.

(2) Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt dem_der Dekan_in den Besetzungsvorschlag mit allen Einreichunterlagen der vorgeschlagenen Kandidat_innen sowie sämtliche Protokolle, Gutachten (zu allen Kandidat_innen) und sonstigen Schriftverkehr. Der_Die Dekan_in übermittelt dem_der Rektorin den Besetzungsvorschlag der Kommission, eine Stellungnahme dazu, sowie die Protokolle und gegebenenfalls einen Abschlussbericht der Kommission.

§ 9 Zurückverweisung des Besetzungsvorschlages an die Berufungskommission

Ist der_die Rektorin nach etwaiger Anhörung des_der zuständigen Dekan_in und des_der Vorsitzenden der Berufungskommission der Ansicht, dass der Besetzungsvorschlag nicht die am besten geeigneten Kandidat_innen enthält, so hat er_sie den Besetzungsvorschlag einschließlich Begründung an die Berufungskommission zurückzuverweisen oder das Verfahren einzustellen.

§ 10 Auswahlentscheidung des Rektors_der Rektorin

(1) Der_Die Rektor_in trifft die Auswahlentscheidung aus den von der Berufungskommission vorgeschlagenen Kandidat_innen. Zur Unterstützung dazu kann der_die Rektor_in ein zusätzliches vergleichendes Gutachten zu allen von der Berufungskommission gem. Teil 1 § 8 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidat_innen anfertigen lassen. Die Wahl des_der Gutachter_in_ obliegt dem_der Rektor_in. Für dieses Gutachten sind Teil 1 § 3 Abs. 4 (Befangenheit) und Teil 1 § 6 Abs. 3 (Fristigkeit) anzuwenden.

(2) Der_Die Rektor_in führt unter Einbeziehung des_der zuständigen Dekan_in die Berufungsverhandlungen und schließt im Falle einer Einigung mit dem_der ausgewählten Kandidat_in den Arbeitsvertrag ab. Gleichzeitig trifft der_die Rektor_in unter Einbeziehung des_der zuständigen Dekan_in eine Entscheidung betreffend die Zuordnung des_der ausgewählten Kandidat_in zu einer Organisationseinheit der Universität.

§ 11 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/Schiedskommission

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einschließlich aller Berufungsvorträge und Interviews einzuladen und kann gemäß Frauenförderungsplan (FFP) bis zu zwei Mitglieder entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme teil. Der AKG hat das Recht, nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 UG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in alle Unterlagen, insbesondere in die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten zu nehmen, und diese auch zu vervielfältigen.

Die Auswahlentscheidung des_der Rektor_in ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben.

(2) Die Befugnisse und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Schiedskommission werden in §§ 42 Abs. 4 bis 9, 43 und 98 Abs. 9 und 10 UG i.d.j.g.F sowie im Satzungsteil "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" i.d.j.g.F. geregelt.

§ 12 Betriebsrat

Der_Die Rektor_in informiert den Betriebsrat über die Annahme des Besetzungsvorschlages und die Auswahlentscheidung.

§ 13 Verständigung des Senates

Der_Die Rektor_in informiert den Senat über die Annahme des Besetzungsvorschlages.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Dieser Satzungsteil in der am 26.06.2017 durch den Senat beschlossenen Fassung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Vom Senat eingesetzte Berufungskommissionen, die sich bereits vor dem 01.10.2017 konstituiert haben, führen das Verfahren nach den bis einschließlich 30.09.2017 geltenden Bestimmungen durch. Die vom Senat eingesetzten Berufungskommissionen, die sich bis einschließlich 30.09.2017 nicht konstituiert haben, sind vom Senat neu einzusetzen. Der Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ ist in allen Verfahren sinngemäß umzusetzen.

Teil 2: Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG

§ 16 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Voraussetzung für die Einleitung von Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 ist die Festlegung der Stellen zur Besetzung von Professuren für Universitätsdozent_innen/assoziierte Professor_innen im Entwicklungsplan der Technischen Universität Wien sowie die Zustimmung des Rektorates.

(2) Anträge betreffend die Einleitung eines Berufungsverfahrens sind durch den_die jeweils zuständige Dekan_in an den_die Rektor_in zu richten; diese_r kann auch selbstständig tätig werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von dem_der Rektor_in das Berufungsverfahren eingeleitet.

Der_Die Rektor_in informiert den Senat über die Einleitung des Berufungsverfahrens.

§ 17 Zielgruppe

(1) Die Ausschreibung einer Professur gemäß § 99 Abs. 4 richtet sich entweder an

- Universitätsdozent_innen gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG oder
- assoziierte Professor_innen.

(2) Die Zielgruppe der Ausschreibung ist im Ausschreibungstext explizit anzuführen. Die in Teil 2 dieses Satzungsteiles geregelten Verfahrensbestimmungen gelten gleichermaßen für Ausschreibungen von Professuren für Universitätsdozent_innen sowie für assoziierte Professor_innen.

§ 18 Ausschreibung

(1) Der gendersensibel zu verfassende Ausschreibungstext ist unter Verwendung des Ausschreibungsmusters und unter Beachtung der Bestimmungen des Frauenförderungsplans der Technischen Universität Wien idgF. zu erstellen und hat jedenfalls

- a) das zu besetzende Fach,
- b) die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben in Forschung und Lehre (Schwerpunkte),
- c) das Anforderungsprofil,
- d) Angabe zum Erfordernis eines abgeschlossenen Doktorats- oder PhD-Studiums oder in begründeten Fällen einer gleichwertigen wissenschaftlichen/künstlerischen Qualifikation,
- e) das Erfordernis der didaktischen Eignung,
- f) das Erfordernis eines Forschungs- und eines Lehrkonzeptes,
- g) den Zusatz, dass die Technische Universität Wien eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen/künstlerischen Personal anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert sowie
- h) die Aufforderung zur Bewerbung an behinderte Personen mit entsprechender Qualifikation

zu enthalten. Soweit dies in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist, kann auch das Erfordernis einer facheinschlägigen Auslandserfahrung und/oder außeruniversitären Praxis in den Ausschreibungstext aufgenommen werden.

(2) Der Ausschreibungstext wird vom Rektorat im Einvernehmen mit dem_ der zuständigen Dekan_in erstellt und an den_ die zuständige_n Fachjurist_in zur formalen Kontrolle sowie zur Freigabe an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Der_ Die zuständige Fachjurist_in retourniert den Ausschreibungstext mit seinem_ ihrem Sichtvermerk an den_ die Dekan_in, der_ die diesen mit dem Sichtvermerk und der Freigabe durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an den_ die Rektor_in übermittelt. Nach Beschluss des Ausschreibungstextes durch das Rektorat wird vom zuständigen Rektoratsmitglied in Abstimmung mit dem_ der zuständigen Dekan_in die Ausschreibung veranlasst.

(3) Die Professor_innenstelle ist vom Rektorat im Mitteilungsblatt der Technischen Universität öffentlich auszuschreiben. Bewerbungen sind an den_ die Dekan_in zu richten und von diesem_ dieser an die Berufungskommission weiter zu leiten.

§ 19 Berufungskommission

(1) Der Senat setzt nach Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens durch den_ die Rektor_in ehestmöglich eine Berufungskommission mit folgender Parität ein:

- Drei Mitglieder aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen,
- ein Mitglied aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, das zumindest ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium bzw. einen vergleichbaren wissenschaftlichen Abschluss nachweisen kann und
- ein Mitglied aus der Personengruppe der Studierenden.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Kommission ist (neben den sonstigen Beschlusserfordernissen) eine Mehrheit der anwesenden Universitätsprofessor_innen einschließlich der sonstigen Mitglieder des Senats mit *venia docendi* erforderlich.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Berufungskommission werden durch die Vertreter_innen der jeweiligen Personengruppe im Senat auf Vorschlag bzw. nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der zuständigen Fakultät bzw. der überwiegend betroffenen Fakultäten entsendet. Mindestens ein wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied der Berufungskommission aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen muss extern sein. Die Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb kann ebenfalls ein externes wissenschaftlich/künstlerisch nach internationalen Standards facheinschlägig ausgewiesenes Mitglied entsenden. Der_Die Vertreter_in der Studierenden ist vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien zu entsenden.

(4) Die Funktion eines Dekans_einer Dekanin bzw. eines Studiendekans_einer Studiendekanin ist mit der Mitgliedschaft in einer Berufungskommission unvereinbar. Dekan_innen und Studiendekan_innen können daher nicht als Mitglieder in Berufungskommissionen entsendet werden bzw. scheiden als Mitglieder einer Berufungskommission mit ihrer Bestellung durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5 UG) aus der Kommission aus.

(5) Für die Zusammensetzung der Berufungskommission kommt der Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ zur Anwendung. Personen, auf die in diesem Satzungsteil angeführte Ausschlusskriterien zutreffen, gelten als befangen und sind nicht in Berufungskommissionen zu entsenden bzw. scheiden mit dem Bekanntwerden des Vorliegens eines ausschließenden Befangenheitsgrundes aus der Berufungskommission aus.

(6) Die Berufungskommission ist gesetzeskonform gemäß § 20a UG (Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen) i.d.g.F. unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG i.d.g.F. zusammenzusetzen.

§ 20 Verfahren der Berufungskommission

(1) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Kommissionsmitglied aus der Personengruppe der Universitätsprofessor_innen der Technischen Universität Wien spätestens 7 Arbeitstage nach Beendigung der Ausschreibungsfrist einzuberufen und bis zur Wahl eines_einer Vorsitzenden zu leiten. Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessor_innen persönlich zu wählen. Zum_Zur Vorsitzenden der Berufungskommission kann mit einfacher Mehrheit auch ein Mitglied mit Lehrbefugnis aus der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb persönlich gewählt werden, sofern diese Wahl von der Mehrheit der Universitätsprofessor_innen unterstützt wird. In weiterer Folge sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane i.d.g.F. anzuwenden.

(2) Dekan_innen und Studiendekan_innen sind als Auskunftspersonen zu den Sitzungen der Berufungskommissionen einzuladen.

(3) Über den Umgang mit geringfügig verspätet eingelangten Bewerbungen (maximal 3 Arbeitstage) entscheidet die Berufungskommission.

(4) Die Berufungskommission fragt standardmäßig während des Verfahrens Befangenheiten und Abhängigkeiten nach dem Eingang der Bewerbungen, nach der Festlegung der Einzuladenden sowie bei der Beauftragung der Gutachter_innen ab. Stellt sich dabei heraus, dass ein Mitglied der Kommission oder ein_e Gutachter_in befangen ist, kann er_sie an den Beratungen zur Person nicht teilnehmen oder muss ersetzt werden. Welche Maßnahme greift, ist dem Satzungsteil „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“ zu entnehmen. Gemeldete Befangenheiten und der Umgang mit ihnen sind jedenfalls im Protokoll zu dokumentieren.

(5) Damit der Senat und der_die Rektor_in einen Überblick über den Fortschritt der Arbeit der eingesetzten Berufungskommissionen bekommt, ist ein Statusbericht des Kommissionsvorsitzenden an den Senatsvorsitz und den_die Rektorin bei folgenden Verfahrensabschnitten vorgesehen:

- a. Konstituierende Sitzung
- b. Vorliegen der erforderlichen Gutachten
- c. Vorliegen der Empfehlung der Berufungskommission

Darüber hinaus muss bei jeglicher Abweichung vom Standardprozess zu Berufungsverfahren ein Bericht an den Senatsvorsitz und den_die Rektor_in erfolgen.

§ 21 Gutachter_innen

Der_Die Rektor_in bestellt auf Vorschlag der Berufungskommission mindestens zwei Gutachter_innen, davon mindestens ein_e externe_r. Der_Die Rektor_in ist außerdem berechtigt, eine_n zusätzliche_n Gutachter_in in das Verfahren einzubeziehen.

§ 22 Erstellung der Gutachten

(1) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene, bei denen das nicht der Fall ist, vorab auszuschneiden. Die fristgerecht eingelangten Bewerbungen sind an die gem. Teil 2 § 21 bestellten Gutachter_innen weiterzuleiten und diese mit einer gutachterlichen Beurteilung der Eignung aller verbliebenen Kandidat_innen für die ausgeschriebene Stelle zu betrauen.

(2) Die Gutachter_innen werden gebeten, zusätzlich zur individuellen Einschätzung der Eignung und Qualifikation der Bewerber_innen für die ausgeschriebene Professur, eine vergleichende Analyse der vorliegenden Bewerbungen vorzunehmen.

(3) Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von drei Monaten zu setzen.

(4) Die Berufungskommission entscheidet auf Grundlage von mindestens zwei Gutachten, davon eines extern.

§ 23 Erstellung des Besetzungsvorschlages

(1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der vorliegenden Bewerbungsunterlagen und Gutachten einen begründeten und gereihten Besetzungsvorschlag.

(2) Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission übermittelt dem_der Dekan_in den Besetzungsvorschlag mit allen Einreichunterlagen der vorgeschlagenen Kandidat_innen ebenso sämtliche Protokolle, Gutachten (zu allen Kandidat_innen) und sonstigen Schriftverkehr. Der_Die Dekan_in übermittelt dem_der Rektor_in den Besetzungsvorschlag der Kommission, eine Stellungnahme dazu, sowie die Protokolle und gegebenenfalls einen Abschlussbericht der Kommission.

§ 24 Besetzungsentscheidung

Der_Die Rektor_in trifft die Entscheidung der zu besetzenden Stelle auf Basis des Besetzungsvorschlages der Berufungskommission und nach Anhörung der Universitätsprofessor_innen des fachlichen Bereichs sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

§ 25 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/Schiedskommission

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einschließlich aller Berufungsvorträge und Interviews einzuladen und kann gemäß Frauenförderungsplan (FFP) bis zu zwei Mitglieder entsenden. Diese nehmen mit beratender Stimme teil. Der AKG hat das Recht, nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 UG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in alle Unterlagen, insbesondere in die Bewerbungsunterlagen und die Gutachten zu nehmen, und diese auch zu vervielfältigen.

(2) Die Befugnisse und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Schiedskommission werden in §§ 42 Abs. 4 bis 9, 43 und 98 Abs. 9 und 10 UG i.d.j.g.F sowie im Satzungsteil "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" i.d.j.g.F. geregelt.

§ 26 Betriebsrat

Der_Die Rektor_in informiert den Betriebsrat über die Annahme des Besetzungsvorschlages und die Auswahlentscheidung.

§ 27 Verständigung des Senates

Der_Die Rektor_in informiert den Senat über die Annahme des Besetzungsvorschlages.

§ 28 Inkrafttreten

Dieser Satzungsteil in der am 26.06.2017 durch den Senat beschlossenen Fassung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Beschluss des Rektorates vom 13.06.2017

Beschluss des Senates vom 26.06.2017

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 19/2017 vom 20.07.2017